

Drucksache Nr.: 259/2012

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen:

Az.: 220 prU

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	17.10.2012	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	18.10.2012	N	zur Vorberatung
Stadtrat	23.10.2012	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan-Vorentwurf "Harthäuser" (Freizeitgärten) im Stadtbezirk 31

- a) Entscheidung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen**
b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse,

- a) über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerungen der Öffentlichkeit und der Behörden laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden sowie
b) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.06.2008 und die Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 17.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Harthäuser" (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) und am 17.05.2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte vom 26.05. bis 10.06.2011. Zusätzlich fand am 26.04.2012 eine Informationsveranstaltung für die Eigentümer und Pächter der im geplanten Bebauungsplan-Geltungsbereich liegenden Grundstücke statt. Anschließend wurde eine Befragung der Eigentümer durchgeführt, ob sie für oder gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für legalisierte Freizeitgärten sind.

Die Befragung ergab, dass die Eigentümer

- der landwirtschaftlich als Rebland genutzten Grundstücke (7 Grundstücke mit zusammen 10.848 m² Fläche) gegen eine Umwidmung und einen Bebauungsplan für Freizeitgärten sind,
- der bereits illegal als Freizeitgärten genutzten Grundstücke (35 Grundstücke mit insgesamt 25.928 m² Fläche)
bei 19 Grundstücken (mit zusammen 12.363 m² Fläche) **für** und

- bei 16 Grundstücken (mit 13.295 m² Fläche) **gegen** die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind,
- von 1 Grundstück (mit 688 m² Fläche) und für die städt. Grundstücke keine Aussage erfolgte.

Somit haben sich die privaten Grundstückseigentümer mehrheitlich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes ausgesprochen. In städtischem Eigentum sind 5 Grundstücke (mit 6.589 m² Fläche), ohne bestehende Wegflächen.

Aufgrund dieser Befragung ist eine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer nicht erkennbar, um ein Gebiet mit legalisierten Freizeitgärten zu entwickeln. Deshalb soll die Absicht, im Bereich "Harthäuser" einen Bebauungsplan zu diesem Zweck aufzustellen, aufgegeben und dazu der Aufstellungsbeschluss aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden. In der Konsequenz ist auch der im Flächennutzungsplan dargestellte "geplante Bereich für Freizeit und Erholung -Bauplanungsrechtliche Regelung erforderlich-" im Parallelverfahren herauszunehmen.

Die Äußerungen bei der frühzeitigen Beteiligung sind gleichwohl dem Stadtrat als Abwägungsmaterial vorzulegen, auch wenn sie durch die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Teil gegenstandslos werden.

Es wird empfohlen, über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerungen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens zu beschließen.

Neustadt an der Weinstraße, 10.10.2012

Oberbürgermeister